

# Architektur in Krisenzeiten

## Bauliche Maßnahmen ergreifen

Das SARS-CoV-2-Virus in Pflegeeinrichtungen einzudämmen oder zu verhindern ist nicht nur eine Frage der Hygiene oder der Besuchsbeschränkungen. Die Beratungs- und Planungsexperten von Soleo zeigen auf, wie Einrichtungen sich durch **bauliche Maßnahmen vor dem Virus schützen** oder ihn sogar verhindern können.

„Mit wenigen baulichen Eingriffen kann man die Verbreitung des Virus eindämmen oder gar verhindern.“



Kurt Dorn,  
Soleo

Seit Mitte März ist sowohl beim Bund als auch bei den Ländern die Erkenntnis gewachsen, für den Umgang mit Covid-19 spezielle Richtlinien insbesondere auch für Pflegeeinrichtungen zu erlassen. Und so gibt es, ähnlich wie bei **Landespflegegesetzen** oder **Bauordnungen**, 16 unterschiedliche Regelungen, welche Maßnahmen zur Prävention und im Umgang mit dem Virus einzuhalten sind.

Für Pflegeeinrichtungen reichen diese Richtlinien von ganz wenigen Auflagen bis hin zu Kontaktverboten und der Einführung von Sonderbereichen mit vorgeschaltetem Pandemieplan. Allen Ländern gemein ist eine Reglementierung des Besuchs. Aber auch hier gibt es große Unterschiede. Hessen spricht von „Besuchseinschränkungen“, Bremen schreibt „Hinweise für Besucher“ vor, während Hamburg ein generelles Besuchsverbot verhängte. Obwohl es Bundesländer mit eigenen differenzierten Maßnahmenkatalogen gibt – das Saarland erstellte einen speziellen „Protection-Plan“ – verweisen die meisten auf das Robert Koch-Institut (RKI). Die RKI-Empfehlungen zur „Infektionsprävention im Rahmen der Pflege und Behandlung von Patienten mit übertragbaren Krankheiten“ von 2015 galten zwar im Wesentlichen für Krankenhäuser, werden aber gemeinhin als Mutter aller Hygienevorschriften herangezogen. Mit dem Verlauf der Pandemie ab Ende Februar und den teils dramatischen Auswirkungen sah sich das RKI wohl veranlasst, speziell für COVID-19 im Zusammenhang mit Pflegeeinrichtungen besondere Empfehlungen zu erlassen.

So erstellte man dort die „Empfehlungen zur Prävention und Management von COVID-19 in Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigung.“ Zur Zeit gilt der überarbeitete Stand vom 30. April 2020. Diese Empfehlungen für baulich-strukturelle Eingriffe lehnen sich an die Empfehlungen von 2015 an.

Neben den Managementhinweisen zu Pandemieplan und Personalorganisation wird ein räumliches Präventionskonzept empfohlen. Als erste Stufe der Maßnahmen wird eine Einzelzimmerunterbringung als Isolierzimmer, „wenn möglich“ mit Nasszelle, angeregt.

### Räume an neue Situation anpassen

Als nächstes beantwortet das RKI die Frage, wie das Einzelzimmerkonzept bei Zunahme und mehreren Infektionsfällen funktionieren soll. Hier wird der Begriff „Kohortierung“ eingeführt, der die Schaffung von unterschiedlichen räumlichen Bereichen umfasst:

- **„Nicht Fälle“:** Bewohner ohne Symptome beziehungsweise ohne Kontakte, die mit großer Wahrscheinlichkeit negativ sind.
- **„Verdachtsfälle“:** Bewohner mit Kontakten oder mit Symptomen, für die noch kein Testergebnis vorliegt.
- **„COVID-19-Fälle“:** Bewohner, die positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurden.

Gebenenfalls ist darüber hinaus noch ein weiterer separater Bereich zum Beispiel für Influenza-Infizierte einzurichten. Ergänzend sollen in diesen Bereichen entsprechend der Empfehlungen von 2015 Räume speziell für Personal, Pflegearbeitsräume, Lager-, Geräteräume sowie Räume für Aufenthalt, Entsorgung etc. eingerichtet werden. Die meisten dieser Funktionsbereiche sind in Pflegeeinrichtungen bereits vorhanden. Nun sollen sie speziell diesen Bereichen zugeordnet sein. Diese Bereiche sollen „räumlich und personell“ voneinander abgegrenzt werden. Wie das praktisch gehen kann, zeigen unsere Beispiele. Erfahrungen aus der Praxis zeigen jedoch, dass es aufgrund der knappen Personaldecke schwierig sein kann, eine personelle Separierung zu gewährleisten.

Dennoch wurden die Personalvorgaben in NRW auch in die sogenannte Corona Aufnahme-Verordnung übernommen. Diese Verordnung des nordrhein-westfälischen Gesundheitsministers **Karl-Josef Laumann** löste allerdings solch einen Widerstand der Betreiber aus, dass die Verordnung zurückgenommen wurde. Nun ist mit Wirkung vom 4. Mai 2020 die Corona-Schutz-Verordnung in Kraft getreten. Diese enthält abgemilderte Auflagen.

### Einfache Maßnahmen sind gefragt

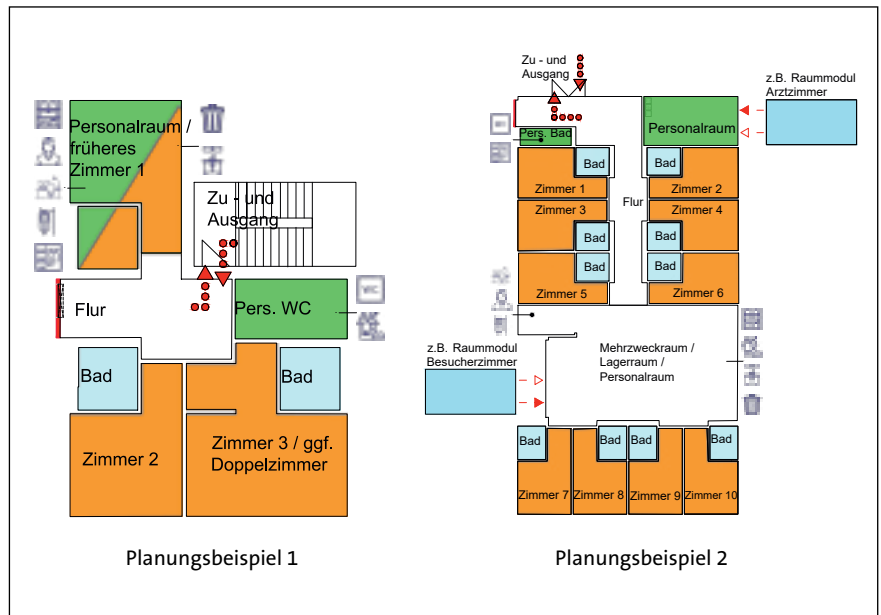
Aktuell haben etliche Betreiber Informationsbedarf zu baulichen Veränderungen, zum Verhindern oder Eindämmen der Pandemie. Im Fokus steht die Fragestellung, wie mit einfachen Mitteln die vorgegebenen Bereiche erstellt werden können. Anhand von zwei Praxisbeispielen wird das deutlich (siehe Grafik rechts).

Bei Planungsbeispiel 1 ist die stationäre Pflege im ersten Obergeschoss untergebracht. Die Planung des Isolationsbereichs sieht nun den separaten Zugang über die außenliegende Fluchttreppe vor. Die ersten drei Zimmer werden für den Isolationsbereich vorgesehen. Ein Zimmer übernimmt davon die Funktion von Nebennutzungen. Die besondere Pandemiesituation lässt es auch bei ausreichender Grundfläche zu, dass Einzelzimmer in Isolierbereichen als Doppelzimmer belegt werden können. Die Abgrenzung zu den weiteren Zimmern auf diesem Flur geschieht durch eine temporäre Reißverschlussstür aus Folie, die das Durchreichen von Verbrauchsmaterialien und Verpflegung ermöglicht.

Bei dieser Lösung mussten die Behörden eingebunden werden, die sie sich sehr kooperativ zeigten. Die Feuerwehr verlangte als Kompensation lediglich einen zusätzlichen Feuerlöscher und geht davon aus, dass bei einem konkreten Brandereignis die Folientür geöffnet wird, um vom einem Wohnbereich durch den Isolationsbereich zur Fluchttreppe zu gelangen. Vorteile dieser Lösung: Ein Eingriff in die vorhandene Bausubstanz war nicht nötig und die Folienwand kann je nach Bedarf und Anzahl der Infektionsfälle in ihrer Position verändert werden. So kann der Isolationsbereich individuell angepasst werden.

Bei Planungsbeispiel 2 handelt es sich um einen Idealfall, der in Praxis häufiger anzutreffen ist. Eine Wohngruppe, am besten noch eine Kurzzeitpflegegruppe, liegt im Erdgeschoss. Neuere Einrichtungen haben in dieser Lage oft bodentiefe Fenster.

Hier konnte ein Gebäuderiegel einen eigenen Zugang von außen erhalten. Ein Teil der Gemeinschaftsräume steht für die vorgesehenen funktionalen Nutzungen zur Verfügung. Im Weiteren konnten bei der erdgeschossigen Lage auch Raummodule als Besuchsraum oder als Arztzimmer von außen abgeschlossen werden.



Quelle: Soleo, Bernardo Vaccaro

**Im Planungsbeispiel 1 wurde über das separate Treppenhaus ein eigener Zugang zum Isolationsbereich geschaffen. Im Planungsbeispiel 2 konnten die behördlichen Auflagen durch die Umnutzung von Gemeinschaftsräumen erreicht werden.**

### Bestandsgebäude clever umnutzen

Einige Landesrichtlinien zur Coronakrise empfehlen Betreibern bei mehreren Infektionsfällen sogenannte Verbundeinrichtungen zu schaffen. Damit ist das Zusammenlegen von Infektions- oder gerade Nichtinfektionsfällen in eine Einrichtung gemeint. Dieses „Poolen“ kann funktionieren, wenn eine geeignete Immobilie zur Verfügung steht. Einen Präzedenzfall hat ein Betreiber mit seinem Inklusionshotel geschaffen, das auf Grund der Pandemie geschlossen werden musste. In Zusammenarbeit mit Heimaufsicht, Brandschutz und Bauordnungsamt ist es innerhalb kürzester Zeit gelungen, eine Nutzungserlaubnis als Einrichtung für „Nicht-Fälle“ zu erhalten.

### Flexible Lösungen sind gefragt

Durch die Veränderung der Nutzung einer Pflegeeinrichtung zur „Isolationseinrichtung“ konnte Abhilfe geschaffen werden. Diese Einrichtung kann im Bedarfsfall auch andere Betreiber entlasten. Ob nun ein Isolierzimmer zur Eindämmung der Pandemie ausreicht oder spezielle Bereiche geschaffen werden müssen, liegt letztlich – auf Grundlage der Landesgesetze – im Ermessen des Betreibers. Wie bei fast allem ist auch hier Engagement, Tatkraft und Verantwortungsbewusstsein der handelnden Personen gefordert, um die größte Risikogruppe der Bewohner von Pflegeeinrichtungen in Zeiten der Coronakrise zu schützen.

Gastautoren dieses Beitrags sind Kurt Dorn, Geschäftsführer und Stephan Janßen, Architekt bei der Soleo GmbH.

„Jedes Bundesland erzeugt momentan individuelle bauliche Verordnungen.“



**Stephan Janßen,**  
Soleo